

Satzung des Tennisclub 1948 Viernheim e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	Geschlechtliche Gleichstellung	2
§ 3	Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Geschäftsjahr	2
§ 5	Mitglieder	2
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7	Mitgliederbeiträge und Umlagen	3
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9	Austritt	4
§ 10	Ausschluss	4
§ 11	Ehrungen	4
§ 12	Vereinsorgane	5
§ 13	Vorstand	5
§ 14	Erweiterter Vorstand	5
§ 15	Ehrevorsitzender	6
§ 16	Ältestenrat	7
§ 17	Ordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 18	Außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 19	Stimmrecht in der Mitgliederversammlung	8
§ 20	Rechnungsprüfer	8
§ 21	Wahlen in der Mitgliederversammlung	9
§ 22	Datenschutz	9
§ 23	Satzungsänderung	10
§ 24	Haftpflicht	10
§ 25	Auflösung des Vereins	10
§ 26	Schlussbestimmungen	10

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennisclub 1948 Viernheim e.V." und hat seinen Sitz in Viernheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lampertheim eingetragen.

§ 2 Geschlechtliche Gleichstellung

Soweit die Regelungen dieser Satzung allein auf männliche Personen Bezug nehmen, dient dies ausschließlich der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit. Sämtliche Regelungen gelten selbstverständlich auch für weibliche Mitglieder.

§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, hauptsächlich des Tennissports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. §3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (5) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
 - a) aktive Mitglieder (spielende)
 - b) passive Mitglieder (fördernde)
 - c) Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr)
 - d) jugendliche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - e) Ehrenmitglieder
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 11.

- (3) Die Zahl der Mitglieder ist grundsätzlich unbeschränkt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann jedoch mit 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstandes eine vorübergehende Begrenzung der Mitgliederzahl beschlossen werden. Der erweiterte Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von jugendlichen Mitgliedern einzuschränken.
- (4) Mitglieder gemäß (1) a, c und d dürfen nur nach Information des Vorstandes gleichzeitig einem anderen Tennisclub als aktives Mitglied im Sinne von (1) a, c und d angehören.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied ist dem Vorstand mit dem jeweils aktuellen Aufnahmeantrag des "Tennisclub 1948 Viernheim e.V." schriftlich einzureichen.
- (2) Die Aufnahme eines jugendlichen Mitglieds geschieht auf schriftliche Anmeldung mit Einwilligungserklärung der (des) gesetzlichen Vertreter(s).
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Angabe von Gründen nicht verlangt werden.
- (4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Mit der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Mit der Aufnahme werden die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung und etwaige Sonderleistungen fällig.

§ 7 Mitgliederbeiträge und Umlagen

- (1) Die Höhe der Beiträge (Beitragsordnung) und etwaige Sonderleistungen werden in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus für das laufende Jahr fällig. Bei Eintritt im Laufe des Jahres wird der Beitrag im Eintrittsmonat fällig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Sonderleistung beschließen und den Kreis der hiervon betroffenen Mitglieder bestimmen.
- (4) Der Vorstand kann in besonders begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
- (5) Die Beitrags- und Umlagepflicht erlöschen nur bei ordnungsmäßiger Kündigung der Mitgliedschaft nach § 9 oder nach Ausschluss nach § 10 oder bei Tod.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder

- a) Stimmrecht, Wählbarkeit, Nutzung der Einrichtungen und der Anlagen des Vereins und Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins.
- b) Die Wählbarkeit in den erweiterten Vorstand setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres voraus.

(2) Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind zur Befolgung der Satzung, der Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung verpflichtet.
- b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlicher Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zulässig (siehe § 4).
- (2) Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

§ 10 Ausschluss

(1) Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnung der Vereinsorgane
- b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
- c) Nichtzahlung des Beitrages und der Erbringung etwaiger Sonderleistungen nach vorheriger schriftlicher Mahnung

(2) Der erweiterte Vorstand kann mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

(3) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch ein oder mehrere Mitglieder beim Vorstand gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur persönlichen Anhörung vor dem erweiterten Vorstand zu geben.

(4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen vom Tage der Zustellung des Beschlusses an gerechnet schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen.

(6) Berufungsinstanz gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes ist der Ältestenrat.

(7) Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegen den Verein.

§ 11 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein und um den Tennissport können ver-

liehen werden:

- a) die Vereinsnadel in Silber
 - b) die Vereinsnadel in Gold
 - c) die Vereinsnadel in Gold mit Ehrenkranz
 - d) die Eigenschaft als Ehrenmitglied
 - e) die Eigenschaft als Ehrenvorsitzender
- (2) Die Vereinsnadeln in Silber, Gold bzw. in Gold mit Ehrenkranz können auch für 25-, 40- und 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen werden.
- (3) Die Verleihung der Vereinsnadel wird vom erweiterten Vorstand beschlossen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann bei mindestens 25 jähriger Mitgliedschaft an Personen verliehen werden, die sich um den Tennissport oder den Verein herausragend verdient gemacht haben.
- (5) Zum Ehrenvorsitzenden kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung jede Person gewählt werden, die mindestens eine Amtszeit den ersten Vorsitz des Vereins inne hatte.
- (6) Die Wahl eines Mitglieds zum Ehrenvorsitzenden ist ausgeschlossen, solange das Amt noch durch eine andere Person bekleidet ist.

§ 12

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand nach § 26 BGB
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Mitgliederversammlung

§ 13

Vorstand

- (1) Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegen in den Händen des Vereinsvorstandes. Dieser besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
- (4) Rechtshandlungen und Ausgaben an Dritte, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 10.000 verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§14

Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand
 - b) Vorstand Breitensport und Mitgliederbetreuung (Events)
 - c) Vorstand Technik
 - d) Vorstand Sport
 - e) Vorstand Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Vorstand Jugend
 - g) Vorstand Hallenmanagement
 - h) Vorstand EDV und Internet
 - i) dem Schriftführer
 - j) dem Kassenwart
 - k) bis zu vier Beisitzern
- (2) Es kann der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden, dass mehrere Ämter unter Ziffer b) bis k) auf eine Person übertragen werden.
 - (3) Der erweiterte Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - (4) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich, wobei mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorstandes den Ausschlag.
 - (5) Der erweiterte Vorstand regelt seine Aufgabenverteilung durch die Geschäftsordnung.
 - (6) Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes während deren Amtszeit kann sich dieser selbstständig ergänzen.
 - (7) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand sind innerhalb von drei Monaten Neuwahlen anzusetzen.

§ 15

Ehrenvorsitzender

- (1) Der Ehrenvorsitzende kann auf Wunsch und Einladung des Vorstands ohne Stimmrecht aktiv sowie beratend im erweiterten Vorstand mitarbeiten und/ oder mit besonderen Aufgaben betraut werden.
- (2) Die Amtsdauer eines Ehrenvorsitzenden ist unbefristet. Diese kann jedoch mit dem Rücktritt des Amtsinhabers jederzeit beendet werden, dem somit auf eigenen Wunsch der Status eines Ehrenmitgliedes anerkannt wird.

§16

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus höchstens 7 Mitgliedern des Vereins, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (2) Der Ältestenrat bildet ein kollegiales Gremium. Er fungiert in seiner Gesamtheit als Schiedsrichter, insbesondere in Hinblick auf § 10 dieser Satzung. Der Ältestenrat kann außerdem bei besonderen Anlässen den Verein repräsentieren.
- (3) Der Ältestenrat kann vom Vorstand zur Mitberatung bestimmter Tagesordnungspunkte der gemeinsamen Sitzung von Vorstand und erweitertem Vorstand eingeladen werden.
- (4) Die Wahl in den Ältestenrat erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.
- (5) Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf fünf Jahre gewählt.
- (6) Der Ältestenrat konstituiert sich alljährlich auf Einladung des Vorstandes nach der Mitgliederversammlung und wählt einen Sprecher und dessen Stellvertreter.
- (7) Beschlüsse des Ältestenrates werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

§ 17

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Familienmitglieder erhalten insgesamt nur eine Einladung.
- (4) In der Einladung müssen die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten sein:
 - a) Entgegennahme eines Jahres- und Geschäftsbericht
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr
 - d) Neuwahl des Vorstandes für zwei Jahre
 - e) Neuwahl des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer für zwei Jahre
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - g) Festsetzung der Beiträge und etwaiger Sonderleistungen

Die Tagesordnungspunkte d) und e) gelten nur bei Neuwahlen

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Vorstand leitet die Versammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzulegen, das vom Vorstand und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- (6) Anträge der Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung kommen sollen, müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können bis zu Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden, jedoch hat hierbei die Mitgliederversammlung zunächst über die Dringlichkeit des Antrages zu entscheiden.
- (7) In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe einen dahingehenden schriftlichen Antrag beim Vorstand einbringen.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Soweit sie nicht stimmberechtigt sind, können Jugendliche an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

§ 20 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die die Pflicht und das Recht haben, das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 21

Wahlen in der Mitgliederversammlung

- (1) Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Wahl kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss per Akklamation erfolgen.
- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit. Wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (3) Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt. Erhält ein Vorschlag des Vorstandes im Einzelfall keine Mehrheit, so geht das Vorschlagsrecht auf die Mitgliederversammlung über.

§ 22

Datenschutz

- (1) Bei Vereinseintritt werden die Daten des Mitglieds laut Aufnahmeantrag im EDV System des Vereins gespeichert. Jedes Mitglied erhält eine Vereinsnummer. Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und vom Verein grundsätzlich nur intern verwendet.
- (2) Als Mitglied des Hessischen Tennisverbands ist der Verein verpflichtet, alle für den Sportbetrieb relevanten Daten seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Mitglieder des Vorstands werden zusätzlich mit ihrer Vereinsfunktion gemeldet. Ergebnisse von Punktspielen und Turnieren werden ebenfalls an den Verband gemeldet.
- (3) Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse und besondere Ereignisse zu informieren. Diese Informationen werden auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Das Vereinsmitglied kann einer derartigen Veröffentlichung widersprechen. In diesem Fall unterlässt der Verein weitere Veröffentlichungen und entfernt die Daten von der Homepage.
- (4) Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Homepage des Vereins, in der Vereinszeitung und den Infotafeln im Clubhaus und auf dem Vereinsgelände bekannt gemacht werden.
- (5) Mitgliederlisten werden ausschließlich an den Hessischen Tennisverband, den Vorstand und an Vereinsmitglieder mit Funktionen, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich ist, ausgehändigt.
- (6) Der Verein ist berechtigt seinen Sponsoren bei Bedarf eine Mitgliederliste mit den Namen und Anschriften der Vereinsmitglieder auszuhändigen. Jedes Mitglied kann der Weitergabe widersprechen. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Liste entfernt.

§ 23 Satzungsänderung

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat jede Satzungsänderung unverzüglich in das Vereinsregister eintragen zu lassen.

§ 24 Haftpflicht

Für entstandene Schäden haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Die Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss muss mit 3/4 Mehrheit gefasst werden.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden drei Mitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Viernheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports, vorzugsweise des Tennissports, verwenden muss.
- (5) Die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim anzumelden und dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 26 Schlussbestimmungen

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 06.03.2010 beschlossene Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.02.1981 errichtete Satzung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lampertheim in Kraft.

I. Vorsitzender	2. Vorsitzender	Schatzmeister	Schriftführer
Sven Peterhänsel	Frank Hammer	Uwe Ziebner	